

Fachbereich: 3
Fachbereichsleiter: Herr Biehl

Drucksache-Nr.: SG-X/154/2018

**Kalkulation der Schmutzwassergebühren;
Festlegung des Kalkulationszeitraumes**

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Oderwald	22.10.2018		nicht öffentlich
Samtgemeindeausschuss	24.10.2018		nicht öffentlich
Rat der Samtgemeinde Oderwald	24.10.2018		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Für den Zeitraum ab dem 01.01.2019 muss die Gebühr für die Schmutzwassergebühr neu kalkuliert und beschlossen werden.

Zur Vorbereitung der Kalkulation sind folgende Punkte durch den Samtgemeinderat festzulegen:

a) *Kalkulationszeitraum*

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Einjährige bis dreijährige Kalkulationszeiträume sind demnach möglich.

Bisher wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren angewendet, dieser wird von der Verwaltung weiterhin empfohlen.

b) *Ausgleich der Über- und Unterdeckungen*

Ein Ausgleich der Überdeckungen ist zwingend vorgeschrieben. Kostenunterdeckungen sollten ebenfalls ausgeglichen werden, wobei politisch gewollte Unterdeckungen z. B. durch den Ansatz zu geringer Kosten nicht ausgleichsfähig sind. Erfolgt kein Ausgleich der Unterdeckungen sind diese durch den allgemeinen Haushalt zu tragen. Aufgrund des grundsätzlich geltenden Kostendeckungsprinzips empfiehlt sich hier auch ein Ausgleich der Unterdeckungen.

Der zeitliche Ausgleich ist auf drei Jahre nach Feststellung der Über- bzw. Unterdeckung beschränkt (§ 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG). Empfehlenswert ist dabei eine Orientierung an den Kalkulationszeiträumen.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, das Ergebnis der Nachkalkulation der Schmutzwassergebühr 2015/2016 - Unterdeckung in Höhe von 73.268,00 € - jeweils hälftig in den Jahren 2019 und 2020 auszugleichen.

c) Eigenkapitalverzinsung

Das Einrichtungsvermögen wird durch das Kapital (Eigen- und Fremdkapital) finanziert. Diese Finanzierungskosten werden in die Gebührenkalkulation eingestellt. Sie berechnen sich auf der Basis des in der Einrichtung jeweils noch gebundenen Fremd- und Eigenkapitals. In den bisherigen Gebührenkalkulationen wurde nur die Verzinsung des Fremdkapitals berücksichtigt. Eine Eigenkapitalverzinsung würde aufgrund der mehrheitlich durch Eigenkapital finanzierten Anlagegüter zu einer erheblichen Steigerung der Gebührensätze führen.

Da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ein sogenannter Hoheitsbetrieb ist, gilt er nicht als Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 5 KStG und ist somit nicht steuerpflichtig. Durch den Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung kann, im Gegensatz zum Bereich Wasserversorgung, keine Gewerbesteuerpflicht ausgelöst werden.

Es wird diesbezüglich um eine grundsätzliche Entscheidung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Zu a):
Der Kalkulationszeitraum wird für die Jahre 2019 bis 2020 festgelegt.**
- **Zu b):
Die in der Nachkalkulation des Zeitraumes 2015 – 2016 ermittelte Kostenunterdeckung der Schmutzwassergebühren wird im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2019 bis 2020 als zusätzliche jährliche Ausgabe jeweils hälftig in den Jahren 2019 und 2020 eingestellt und damit in voller Höhe ausgeglichen.**
- **Zu c):
Die Eigenkapitalverzinsung wird eingeführt/wird nicht eingeführt.**

gez. Lohmann

Anlagen:

Nachkalkulation der Schmutzwassergebühren für die der Jahre 2015 bis 2016